

Az.: 3 E 98/15
3 L 104/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

- Antragstellerin zu 1 -

2. der Frau
beide wohnhaft:
Polen

- Antragstellerin zu 2 -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit; Erinnerung gegen die Aufhebung
der Bewilligung von Prozesskostenhilfe
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 15. Februar 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Juli 2015 - 3 L 104/12 - geändert. Der Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 16. März 2015 wird aufgehoben.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 hat Erfolg. Ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zulässig und begründet. Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte Erklärung der Antragstellerin zu 2 über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigt die Änderung des angefochtenen Beschlusses, mit dem das Verwaltungsgericht die Erinnerung gegen den Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 16. März 2015 zurückgewiesen hat. Dieser hatte die der Antragstellerin zu 2 mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 1. November 2012 bewilligte Prozesskostenhilfe für ihr Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Feststellung des Verlusts ihrer Freizügigkeit aufgehoben, weil die Antragstellerin zu 2 ihrer Erklärungspflicht nicht nachgekommen war. Die Antragstellerin ist polnischer Staatsangehörigkeit. Sie wohnt inzwischen wieder in der Republik Polen.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 ist zulässig. Für das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 166 Abs. 6 VwGO besteht kein Vertretungszwang, da es sich hierbei um eine Entscheidung im Verfahren zur Prozesskostenhilfe handelt (Bader, in: Bader/Funke/Kaiser/Stuhlfauth u. a., VwGO, 6. Aufl. 2014, § 166 Rn. 64; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 67 Rn. 29).
- 3 Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts ist insbesondere nicht nach § 146 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen. Der Beschwerdeausschluss des § 146 Abs. 2 VwGO erfasst nur die erstmalige Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von

Prozesskostenhilfe nach § 166 Abs. 2 Satz 2 VwGO, nicht aber Entscheidungen über deren nachträgliche Änderung oder Aufhebung nach § 166 Abs. 3 VwGO.

- 4 Nach § 146 Abs. 2 VwGO können Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Bereits ihrem Wortlaut nach ist der Anwendungsbereich des Beschwerdeausschlusses auf Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe beschränkt (Bader, a. a. O. Rn. 64; zum inhaltsgleichen Beschwerdeausschluss in § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - L 25 AS 2137/14 B -, juris Rn. 1; a. A. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 27). Gegenstand der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist jedoch nicht die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, sondern die Bestätigung einer Entscheidung des Urkundsbeamten nach § 166 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 124 Nr. 2 ZPO a. F. über die (nachträgliche) Aufhebung der Prozesskostenhilfe.
- 5 Dieses Verständnis des in § 146 Abs. 2 VwGO geregelten Beschwerdeausschlusses steht auch in Einklang mit der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Entwurf der Änderung des § 146 Abs. 2 VwGO durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BT-Drs. 17/11472, S. 48 f.): Dort heißt es: "In Anpassung an § 172 Absatz 3 Nummer 2 SGG wird in § 146 Absatz 2 die Beschwerdemöglichkeit im Verfahren der Prozesskostenhilfe eingeschränkt. Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kann mit der Beschwerde nur noch angefochten werden, wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vom Gericht verneint wurden. Hat das Gericht hingegen die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint, ist die Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht statthaft."
- 6 Zwar verfolgt das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts unter anderem den Zweck, den Richter im Bewilligungsverfahren durch die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu entlasten (zu Art. 11 Nr. 2 [§ 73a Abs. 4 bis 9 SGG]: BT-Drs. 17/11472, S. 48 f.). Dem Zweck der Entlastung des Richters dient freilich auch der Beschwerdeausschluss in Fällen der Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint.

Doch daraus folgt nicht zwingend, dass der Beschwerdeausschluss in § 146 Abs. 2 VwGO über die Fälle der Ablehnung der Prozesskostenhilfe hinaus auch die weiteren in § 166 Abs. 3 VwGO geregelten Fälle erfassen soll, in denen nunmehr der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle anstelle des Richters zur Entscheidung im Bewilligungsverfahren berufen ist. Dies lässt sich der Begründung der Bundesregierung nicht entnehmen. Folglich ist gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung in Fällen der (nachträglichen) Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Verstoßes gegen die Erklärungspflicht des Antragstellers (§ 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO) nach § 146 Abs. 1 VwGO das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht gegeben.

- 7 Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gestützte Aufhebung der am 1. November 2012 zugunsten der Antragstellerin zu 2 bewilligten Prozesskostenhilfe liegen nicht vor.
- 8 Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO soll das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei eine Erklärung nach § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO nicht oder ungenügend abgegeben hat. Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei gemäß § 120a Abs. 1 Satz 3 ZPO jederzeit erklären, ob eine Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Hierzu hat die Partei nach § 120a Abs. 4 Satz 1 ZPO zwingend den amtlichen Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH-Vordruck) zu verwenden.
- 9 Es liegen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vor.
- 10 Die Antragstellerin zu 2 hat im Beschwerdeverfahren vorgetragen, sie habe bislang keinen PKH-Vordruck erhalten. Auf nochmalige Zustellung durch den Senat hat sie per Fax vom 11. Februar 2016 den von ihr ausgefüllten PKH-Vordruck vorgelegt.
- 11 Die eingereichte Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren zur Akten gereichten Belege rechtfertigen zusammengenommen die Änderung der angefochtenen Entscheidung des Ge-

richts. Danach ist die Antragstellerin zu 2 nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen weiterhin nicht in der Lage, die Kosten der abgeschlossenen Prozessführung ganz, zum Teil, oder auch nur in Raten aufzubringen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ausweislich ihrer Erklärung erhält sie monatlich nur 400 Zloty Unterhalt sowie 77 Zloty Kindergeld und verfügt darüber hinaus über kein weiteres Einkommen. Sie verfügt auch nicht über anrechnungsfähiges Vermögen.

- 12 Entsprechendes gilt für die Aufhebung der Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 2.
- 13 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da im Falle eines erfolgreichen Beschwerdeverfahrens keine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG anfällt und außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten sind (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 14 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*